

Gebührensatzung der Musikschule des Kreises Altenkirchen vom 01.08.2023



Der Kreistag hat aufgrund der §§ 2 und 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71) in Verbindung mit §§ 1 und 5 der Satzung über die Musikschule des Landkreises Altenkirchen vom 01.01.1996 und den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenhöhe und Maßstab
- § 4 Fälligkeit und Gebührenbescheid
- § 5 Ermäßigungen
- § 6 Unterrichtsausfall/Erstattung
- § 7 Vertragsbeginn und Laufzeit
- § 8 Probezeit
- § 9 Abmeldung
- § 10 Instrumentenverleih
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Musikschule des Landkreises Altenkirchen erhebt von den Benutzern zur teilweisen Deckung der durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Teilnehmer(innen) am Unterricht der Musikschule, bei Minderjährigen der/die gesetzlichen Vertreter(in) im Sinne einer Gesamtschuldnerschaft nach § 421 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 3 Gebührenhöhe und Maßstab

(1) Für die Höhe der Gebühren ist grundsätzlich die Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen-, Einzelunterricht) maßgebend.

(2) Für die Erteilung der Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen werden im Einzelnen folgende Gebühren erhoben:

	Unterrichtsform	Unterricht pro Woche in Minuten	Unterrichtsgebühr im Jahr (im Monat)
1	Elementarbereich im Klassenunterricht		
1.1	Musikmäuse (Eltern-Kind Kurs für Kinder ab 1,5 – 4 Jahre) <i>das 2. Kind einer Familie</i>	45	288 € (24 €) 162 € (13,50 €)

1.2	Musikspielplatz (Kinder 4-6 Jahre) <i>in Gruppen bis 6 Kinder</i>	60 45	348 € (29 €) 348 € (29 €)
1.3	Musikentdecker (Kinder 6-9 Jahre)	45	288 € (24 €)
2	Instrumental-/Vokalunterricht im Gruppenunterricht		
2.1	Gruppe mit 2 Schülern	45	576 € (48 €)
2.2	Gruppe mit 3 Schülern	45	468 € (39 €)
2.3	Gruppe mit 4 und mehr Schülern	45	372 € (31 €)
3	Instrumental-/Vokalunterricht im Einzelunterricht		
3.1	Normalstunde	30	720 € (60 €)
3.2	Kurzstunde (siehe Abs.6)	22,5	576 € (48 €)
3.3	Langstunde	45	1.200 € (100 €)
3.4	Begabtenförderung (siehe Absatz 6)	45-75	852 € (71 €)
3.5	5er Karte (siehe Abs. 8 und 9)	5 x 30	105 € / 131 € (Abs. 9)
3.6	Geschenkstunde	60	42 €
4	Ergänzungsfach, Ensembles		
	gebührenfrei, sofern der/die Teilnehmer/in an der Musikschule Instrumental-/ Vokalunterricht belegt		
	ohne Teilnahme am Instrumentalunterricht	45-90	132 € (11 €)

(3) Für **Musikunterricht in Schulen und Kindertagesstätten** werden je nach Angebot, Unterrichtsform und zeitlichem Umfang Gebühren nach verschiedenen Vertragsmodellen erhoben, die von der Verwaltung festgesetzt werden.

(4) Die Gebühren für **weitere Kursformate, Workshops, Freizeiten, Einzelveranstaltungen** werden im Einzelfall von der Verwaltung festgesetzt.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in eine bestimmte Unterrichtsform, -zeit, -ort oder zu einer bestimmten Lehrkraft. Die Einteilung erfolgt nach pädagogischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen. Flexible Unterrichtsformen können in Ausnahmefällen von der Schulleitung genehmigt werden.

(6) Die Kurzstunde im Einzelunterricht (22,5 Min.) ist zeitlich maximal auf das laufende Schuljahr befristet. Über die Langstunde (E45) entscheidet die Schulleitung im Rahmen freier Kapazitäten. Die Begabtenförderung ist in jedem Schuljahr an eine Prüfung gekoppelt. Das Nähere regeln die Richtlinien „Begabtenförderung an der Kreismusikschule“.

(7) Bei einer Änderung der Unterrichtsform im laufenden Schuljahr, die nicht von der/dem Gebührenpflichtigen bzw. vom Schüler/in zu vertreten ist, erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr zum folgenden Schulhalbjahr.

(8) Die 5er Karte können Erwachsene und Schüler/innen ab 15 Jahren gegen Vorkasse kaufen. Sie ist ab Ausstellungsdatum ein halbes Jahr lang gültig und nicht übertragbar. Die Unterrichtstermine werden individuell mit der Lehrkraft vereinbart.

(9) Für erwachsene Teilnehmer/innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres erhöhen sich die in Absatz 2 aufgeführten Gebührensätze um 25 %, sofern sie sich nicht im Studium/ Ausbildung/ Zivildienst / Wehrdienst/ BFD befinden und noch Kindergeld bezogen wird.

(10) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht in den Räumlichkeiten der Musikschule statt.

Er kann vorübergehend in begründeten Fällen auf digitalem Wege erteilt werden und gilt in diesen Fällen als gleichwertiger Ersatz, für den die Gebührenpflicht fortbesteht.

Der Onlineunterricht kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Musikschule stattfinden.

Als begründete Fälle gelten insbesondere:

- Einschränkung des Präsenzunterrichts aufgrund rechtlich verbindlicher Regelungen oder Empfehlungen öffentlich-rechtlicher Stellen,

- pädagogische Gründe, die auch in der Person des Schülers begründet sein können,

- organisatorische Gründe zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Musikschule.

Unterricht in digitaler Form über einen Zeitraum von zusammenhängend 2 Monaten hinaus, berechtigt zur außerordentlichen Kündigung.

§ 4 Fälligkeit und Gebührenbescheid

(1) Die Gebühren für die Teilnahme an Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen werden durch Gebührenbescheid erhoben. Der Bescheid kann dem Adressaten über die Musikschul-App zugestellt werden. Eine Unterschrift ist für die Rechtswirksamkeit nicht erforderlich. Die Veranlagung erfolgt zum Schuljahres- oder Unterrichtsbeginn durch eine Jahresrechnung für das gesamte Schuljahr. Im Laufe des Jahres auftretende Änderungen werden mittels gesonderten Änderungsrechnungen berücksichtigt.

(2) Die Unterrichtsgebühren sind grundsätzlich Jahresgebühren und beziehen sich auf den Unterricht eines gesamten Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Sie sind daher auch in der schulfreien Zeit (Ferienszeit der allgemein bildenden Schulen in Rheinland-Pfalz und allgemeine Feiertage) zu entrichten.

(3) Die Gebühren sind in zwei Raten zum 15.10. und 15.03. eines Schuljahres fällig. Monatliche Zahlungsweise ist in Absprache mit der Verwaltung möglich.

Bei Aufnahme in die Musikschule während des Schuljahres wird die Gebühr anteilig mit dem Monat fällig, in den die Aufnahme fällt.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Ermäßigungsarten

Eine Ermäßigung der Gebühren für den regulären, wöchentlichen Unterricht an der Musikschule kann

- a) als Sozialermäßigung

- b) als Familien- und Mehrfächerermäßigung

- c) als Vereinermäßigung

- d) in besonderen Härtefällen oder Einzelfällen gewährt werden.

(2) Sozialermäßigung

Aus wirtschaftlichen Gründen können Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte, die ihren ersten Wohnsitz im Kreis Altenkirchen/Westerwald haben, einen Antrag auf Sozialermäßigung der Gebühren stellen.

Die Ermäßigung kann nur Gebühren für den Unterricht von Kindern und Jugendlichen, für das die Eltern Kindergeld erhalten, bewilligt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ermäßigung.

Die Gewährung einer Ermäßigung kann von einem regelmäßigen Unterrichtsbesuch abhängig gemacht werden.

Die Sozialermäßigung ist schriftlich, spätestens in dem Monat, in dem das Schuljahr bzw. der Unterricht beginnt, zu beantragen. Bei später eingehenden Anträgen wird eine Gebührenermäßigung, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, erst ab dem Monat für

den Rest des Schuljahres gewährt, in dem der Antrag bei der Kreisverwaltung Altenkirchen eingeht. Bei Eintritt einer Veränderung der Bemessungsgrundlagen während des Schuljahres tritt die Änderung der Gebühren mit dem folgenden Monatsersten ein.

Die Höhe der Sozialermäßigung richtet sich nach dem Familieneinkommen der Schülerin/des Schülers und deren Haushaltsgemeinschaft.

Die Sozialermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühren bei

- einem Familieneinkommen innerhalb der Einkommensgrenze oder
- Empfängern von laufenden Bezügen von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII oder dem AsylbLG ohne erneute Einkommensprüfung.

(3) Berechnungsgrundlagen der Sozialermäßigung

Zur Berechnung der Einkommensgrenze und des Einkommens gilt § 3 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16.04.2010 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Hat der/die teilnehmende Schüler/in eigenes Einkommen, so ist dieses hinzuzuzählen, auch das Kindergeld zählt zum Einkommen.

Maßgeblicher Zeitraum für die Einkommensberechnung ist jeweils das Einkommen des Kalenderjahres vor Schuljahresbeginn, falls noch nicht nachweisbar, das des vorletzten Kalenderjahres. In allen Fällen bindet ein einmal gewählter Einkommenszeitraum für alle Folgeanträge. Ein Wechsel ist nicht zulässig.

Liegt das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Antrag gestellt wird, wesentlich niedriger, so ist auf Antrag das niedrigere Einkommen dieses Kalenderjahres maßgebend. Die Sozialermäßigung wird dann unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Eine Veränderung der Bemessungsgrundlagen ist der Kreisverwaltung unverzüglich zu melden.

Sofern Sozialermäßigung gewährt wird, sind keine weiteren Ermäßigungen möglich.

Bildungsgutscheine (Gutscheine zur Bildung und Teilhabe) können bei voller Inanspruchnahme direkt zwischen der ausgebenden Stelle und der Musikschule des Kreises Altenkirchen verrechnet werden.

(4) Familienermäßigung und Mehrfächerermäßigung

Werden Geschwister oder Eltern unterrichtet oder mehrere Fächer belegt, wird ein Rabatt auf den Gesamtbetrag der Gebühren gewährt:

- 5 % bei 2 Teilnehmern/innen oder Fächern
- 10 % bei 3 Teilnehmern/innen oder Fächern
- 15 % bei 4 Teilnehmern/innen oder Fächern
- 20 % bei 5 und mehr Teilnehmern/innen oder Fächern.

Der Rabatt wird nur gewährt, wenn die Familienmitglieder einen gemeinsamen Zahlungspflichtigen haben, gemeinsam in einem Haushalt leben und sich ältere Schüler noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Die Familien-/Mehrfächerermäßigung muss nicht beantragt werden, sondern wird automatisch gewährt.

(5) Vereinsermäßigung

Teilnehmer im Instrumental-oder Gesangsunterricht, die zugleich Mitglied von musiktreibenden Vereinen oder Chören und max. 18 Jahre alt sind, kann eine Sonderermäßigung in Höhe von 15 % gewährt werden, soweit sie aktiv zur Besetzung des Vereins / Chors beitragen. Sie ist schriftlich mit einer Bestätigung des Vereins/Chors zu beantragen. Die Vereinsermäßigung wird nach der Familien-/Mehrfächerermäßigung abgezogen.

(6) Einzelfallermäßigung

In besonderen Härtefällen oder begründeten Einzelfällen wird die Verwaltung ermächtigt, auf Antrag des Teilnehmers / seiner Familie auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 die Unterrichtsgebühr zu ermäßigen.

§ 6 Unterrichtsausfall / Erstattung

(1) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat (z.B. Krankheit, dienstliche Erfordernisse der Lehrkraft) **und** ist es unmöglich, ihn in angemessener Frist nachzuholen oder vertretungsweise zu erteilen, werden ab der zweiten ausgefallenen Unterrichtsstunde die Gebühren der ausgefallenen Stunden auf Antrag am Ende des Schuljahres anteilmäßig erstattet.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn die Schüler/innen den von der Musikschule jeweils angebotenen Ersatztermin nicht wahrnehmen oder Zusatzstunden erteilt wurden. Der Erstattungsanspruch entfällt auch, wenn der Erstattungsbetrag weniger als 10 Euro beträgt.

(3) Die Ferien- und Feiertage sowie die beweglichen Feiertage zählen nicht als Unterrichtsausfall.

(4) Fällt der Unterricht durch Verhinderung des Schülers/der Schülerin aus, bleibt die Zahlungspflicht bestehen. Ist der Teilnehmer aufgrund einer Erkrankung 3 oder mehr zusammenhängende Wochen an der Unterrichtsteilnahme verhindert, so erfolgt bei Vorlage eines Attests auf Antrag eine anteilige Erstattung am Ende des Schuljahres. Die übrigen Vorgaben des § 6 gelten entsprechend.

(5) Im Ergänzungsfach wird ausgefallener Unterricht grundsätzlich nicht erstattet.

(6) Bei Ausschluss einer/s Schülerin/s vom Unterricht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§ 7 Vertragsbeginn und Laufzeit

(1) Das Schuljahr läuft immer vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

(2) Voraussetzung für die Einteilung ist das Vorliegen einer Anmeldung des/r Musikschülers/in, schriftlich oder über die Onlineanmeldung. Mit der Einteilung durch die Schulleitung in einen freien Unterrichtsplatz und die schriftliche Bestätigung kommt der Vertrag zustande und die Gebührenpflicht entsteht.

(3) Der Vertrag der Musikmäuse endet automatisch in dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 4. Lebensjahr vollendet, zum Schuljahresende (31.7.). Der Kurs „Musikspielplatz“ läuft zwei Schuljahre lang. Die Kündigungsmöglichkeiten nach § 9 bleiben bestehen.

§ 8 Probezeit

(1) Vor einer schriftlichen Anmeldung an der Musikschule ist nach vorheriger Terminvereinbarung ein kostenloser Unterrichtsbesuch (Hospitation) im Elementarbereich und Instrumentalunterricht möglich.

(2) Im Elementarbereich gelten die ersten vier Unterrichtsstunden als Probezeit. Eine Kündigung ist im Anschluss an die vierte Unterrichtsstunde noch möglich. Die Gebühren sind für einen Monat zu zahlen.

§ 9 Abmeldung

(1) Der Unterrichtsvertrag kann zum 31. Januar oder 31. Juli jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Büro der Musikschule bis zum 31. Dezember oder 30. Juni schriftlich oder per E-Mail zugegangen sein. Lehrkräfte können keine Abmeldung entgegennehmen. Die Jahresgebühren werden dann anteilig festgesetzt.

(2) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug, Krankheit) berücksichtigt werden und sind schriftlich beim Schulleiter zu beantragen.

In diesem Fall ist eine Abmeldegebühr in Höhe von 20 Euro zu zahlen. Zu viel gezahlte Unterrichtsgebühren werden anteilig zurückerstattet.

§ 10 Instrumentenverleih

Die Musikschule kann Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer Bestände Instrumente überlassen (siehe Schulordnung § 5). Die Höhe der monatlichen Leihgebühr beträgt für Musikschülerinnen und Musikschüler und Mitglieder von Musikvereinen aus dem Kreis Altenkirchen je Instrument 12 Euro für jeden begonnenen Monat. Externe Personen zahlen je 3 Euro mehr. Die Leihgebühren für Instrumente in Schulkooperationen können im Einzelfall abweichend festgesetzt werden. Alles Weitere regeln die Richtlinien für den Instrumentenverleih.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Dr. Peter Enders
Landrat

© Musikschule des Kreises Altenkirchen, Hochstraße 3, 57610 Altenkirchen,
Telefon 02681 / 81 22 83, musikschule@kreis-ak.de
Webseite: www.kreismusikschuleAk.de

Bankverbindung:

Kulturelle Einrichtungen KSK Altenkirchen
IBAN DE41 5735 1030 0000 0101 08
BIC: MALADE51AKI